



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
10. September 2020  
Deutsch  
Original: Englisch

## Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8756. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. September 2020 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Kinder und bewaffnete Konflikte“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen [1261 \(1999\)](#), [1314 \(2000\)](#), [1379 \(2001\)](#), [1460 \(2003\)](#), [1539 \(2004\)](#), [1612 \(2005\)](#), [1882 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2068 \(2012\)](#), [2143 \(2014\)](#), [2225 \(2015\)](#) und [2427 \(2018\)](#) und alle einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten.

Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den sich daraus für dauerhaften Frieden, Sicherheit und Entwicklung ergebenden langfristigen Folgen zu befassen.

Der Sicherheitsrat betont, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erkennt an, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten strikt zu befolgen haben, namentlich die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 sowie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, und begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten Schritte unternommen haben, um Verpflichtungen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einzugehen, unter anderem durch die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und durch die laufenden internationalen und regionalen Initiativen zum Thema Kindeer(n)3 (unt)es zroll untve-

(t)6ss e kte 2(e)4.007 2 (w)5n P (e)-2.8 (tr) (be)4.2 19 (t)6.9 (e.8 (tr)b-7 (u)5 ((,)3 ( )12.4 (und).9 (ve)4.2 2 ( )6.92









Handlungen in der Sahel-Region, die zahlreiche Todesopfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und dazu geführt haben, dass zahlreiche Menschen zu Binnenvertriebenen wurden und Kinder aufgrund von Schulschließungen keinen Bildungszugang haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die verstärkte Überwachung und Berichterstattung betreffend die Auswirkungen der regionalen und subregionalen Dynamik bewaffneter Konflikte auf Kinder im Tschadseebecken und befürwortet einen ähnlichen Ansatz für die Überwachung und Berichterstattung in den in Betracht kommenden Regionen, darunter der Sahel-Region.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den laufenden internationalen und regionalen Initiativen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte und nimmt ferner  
K (i)6.8 (nde)Tc 0 Tw 19.265ner